

Richtlinie zur Förderung von Studierenden der Humanmedizin durch die Gemeinde Greifenstein

§1 Ziel der Förderung

Die Gemeinde Greifenstein stellt ab dem Jahr 2022 für bis zu drei Studierende (m/w/d) der Humanmedizin, eine Förderung von 500 Euro pro Person monatlich zur Verfügung, mit dem Ziel, dass die Förderempfänger:innen

- nach dem Studium ihre Facharztweiterbildung im Bereich Allgemeinmedizin teilweise in der Gemeinde Greifenstein – insgesamt aber im Lahn-Dill-Kreis – absolvieren
- nach der Facharztweiterbildung eine ärztliche Tätigkeit als Allgemeinmediziner:in für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Greifenstein aufnehmen

Überordnetes Ziel soll es sein, ärztliches Personal für die Gemeinde Greifenstein zu gewinnen und die ärztliche Versorgung zu sichern.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Um Förderung zu erhalten, müssen folgende Kriterien erfüllt sein

- Immatrikulation an einer deutschen oder niederländischen Universität für das Studium der Humanmedizin
- Erfolgreicher Abschluss des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung
- Beendigung des Studiums möglichst in der Regelstudienzeit (8 Semester nach dem 1. Klinischen Abschnitt) bei zwingender Dokumentation des Studienfortschritts je Semester gegenüber der Gemeinde Greifenstein
- Verpflichtung zur Facharztweiterbildung im Lahn-Dill-Kreis (in besonderen Fällen ist dies auch außerhalb des Landkreises möglich, bspw. wenn die Weiterbildungsmöglichkeit im Landkreis nicht gegeben ist)
- Verpflichtung zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit als niedergelassene(r) Ärztin/ Arzt oder angestellte(r) Ärztin/Arzt die Dauer von mindestens fünf Jahren auf dem Gebiet der Gemeinde Greifenstein

§ 3 Förderhöhe und Zahlung

- 500 € / Monat
- Begin nach bestandenem Physikum, in der Regel ab dem 5. Semester
- Förderdauer maximal 8 Semester (48 Monate; zzgl. max. drei Monate Prüfungszeit), eine Förderung hierüber hinaus ist nicht möglich

§4 Stellung eines Förderantrages

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bis zum 31.1. (für das Sommersemester) oder 31.7. (für das Wintersemester) eines Jahres schriftlich oder in elektronischer Form der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Greifenstein eingereicht werden. Diesem sind Nachweise über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach §2 beizufügen. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung kann bis eine Woche vor Förderbeginn nachgereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Auswahl über die Förderung

Die Auswahl über die Förderung übernimmt ein Auswahlgremium, dem folgende Mitglieder angehören

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- b) die/der 1. Beigeordnete
- c) der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung
- d) die Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Sozial-, Sport- und Kulturausschusses

Der Auswahl ist nach Möglichkeit eine fachliche Beratung durch in der Gemeinde ansässige Humanmediziner hinzuzuziehen.

Die Einrichtung von Auswahlgesprächen, die die schriftliche Bewerbung ergänzen sollen, ist möglich aber nicht zwingend vorgeschrieben.

§ 6 Rückzahlung bei Nicht-Erfüllen der Verpflichtungen

Die gesamte Fördersumme inkl. Zinsen (zu einem Zinssatz von 3% über dem Basiszinssatz) an die Gemeinde zurückgezahlt werden, wenn

- a) das Studium nicht ordnungsgemäß geführt wird oder die hierzu fällige Dokumentationspflicht der Stipendiaten/-innen nicht eingehalten wird.
- b) die Verpflichtungen nach dem Ende des absolvierten Studiums nicht eingehalten werden.

Die Rückzahlung erfolgt in einer Summe. In Ausnahmefällen kann eine Rückzahlung in Raten vereinbart werden. Bei Ratenzahlung ist die Summe der Gemeinde in zwölf aufeinanderfolgenden monatlichen Raten zurückzuzahlen.

In Fällen von a) ist es nach ausreichender Fristsetzung durch die Gemeinde bei weiterhin fehlendem Nachweis über den ordnungsgemäßen Fortgang der Studentätigkeit möglich, die Zahlungen durch die Gemeinde zumindest vorübergehend einzustellen, bis ein Nachweis durch die Empfänger/-innen der Fördergelder erfolgt ist.

§7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.